

Richtlinien für

1. die Überreichung des Ehrentellers (Anlässe)
 2. die Verleihung von Ehrentitel
 3. Verfahren bei Geburtstagen
 4. Verfahren bei Sterbefällen
- vom 15. Februar 1999
- zuletzt geändert am 18. Februar 2002 -

1. Ehrenteller

Natürlichen Personen, Feuerwehren, Vereinen und Verbänden kann zu bestimmten Anlässen der Ehrenteller des Kreisfeuerwehrverbandes Bremervörde e.V. in zwei Abstufungen überreicht werden.

Anlässe für den kleinen Ehrenteller sind z.B.

- ausscheiden aus dem Vorstand nach einer oder zwei Wahlperioden lt. KfV-Satzung
- 50jähriges Bestehen einer Feuerwehr, eines Vereins oder eines Verbandes wenn der KfV zu einer entsprechenden Feierstunde eingeladen wird.

Anlässe für den großen Ehrenteller sind z.B.

- ausscheiden aus dem Vorstand nach mehr als zwei Wahlperioden lt. KfV-Satzung
- 75, 100, 125 usw. jähriges Bestehen einer Feuerwehr, eines Vereins oder eines Verbandes wenn der KfV zu einer entsprechenden Feierstunde eingeladen wird.

Auscheidenden Vorstandsmitgliedern soll der Ehrenteller während einer Vorstandssitzung überreicht werden.

2. Ehrentitel

Nach § 6 unserer Satzung kann natürlichen Personen der Ehrentitel **Ehrenmitglied** oder **Ehrenvorsitzender** verliehen werden.

Zu **Ehrenmitgliedern** können Vorstandsmitglieder ernannt werden, die mindestens drei Wahlperioden lt. KfV-Satzung dem Vorstand angehörten. Außerdem Personen die sich besonders um das Feuerwehr- und Verbandswesen verdient gemacht haben.

Zu **Ehrenvorsitzenden** können Vorstandsmitglieder ernannt werden, die mindesten drei Wahlperioden lt. KfV-Satzung dem Vorstand angehörten, davon mindestens zwei Wahlperioden als Vorsitzender.

Über die Verfahrensweise gibt der § 6 unserer Satzung Auskunft.

3. Geburtstage

Bei Einladungen zum Geburtstag, z.B. 60., wird vom KfV ein Geschenk in der Höhe von etwa 50,00 EURO überreicht. Bei Feuerwehrangehörigen, die zum Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzenden ernannt worden sind, überreicht eine kleine Abordnung ab dem 75. Geburtstag alle fünf Jahre ein kleines Präsent.

4. Sterbefälle

Beim Ableben von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden und noch aktiven Vorstandsmitgliedern kommt ein Nachruf in die Zeitung. Bei der Beisetzung wird von einer Abordnung ein Kranz niedergelegt.

5. Ausnahmen

In Zweifelsfällen und in begründeten Ausnahmefällen trifft der geschäftsführende Vorstand die Entscheidung.

Diese Richtlinien wurden am 15. Februar 1999 vom Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Bremervörde e.V. genehmigt und treten am gleichen Tag in Kraft.

Die Änderungen wurden vom Vorstand am 18.02.02 beschlossen. Sie treten am gleichen Tag in Kraft.

Selsingen, den 18. Februar 2002

(Gerhard Kriete)
Verbandsvorsitzender